

Sonderbestimmungen Fremde Berufe

§ 1 Arbeitszeit

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit ergibt sich aus § 12 MV.
2. Sind Dienstleistungen so abweichend vom Mantelvertrag, daß dessen Bestimmungen nicht mehr ausreichen, so sind Dienstverträge schriftlich abzuschließen.
3. Wenn in die Arbeitszeit der Portiere regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die nach Punkt 1 zulässige wöchentliche Arbeitszeit um 20 Stunden verlängert werden, die tägliche Arbeitszeit darf in solchen Fällen zwölf, bei Arbeitnehmerinnen zehn Stunden nicht überschreiten.

Diese Stunden werden abweichend von § 12 Punkt 14 MV nur mit dem Normalstundenlohn entlohnt. Für den Dienstnehmer günstigere innerbetriebliche Vereinbarungen werden dadurch nicht berührt.
4. Die über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit an Sonn- oder Feiertagen ist neben der Entlohnung nach § 17 MV mit weiteren 100 Prozent Zuschlag auf den Gesamtstundenlohn je Stunde zu entschädigen.
5. Für Lenker und Beifahrer kann im Sinne des § 7 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz innerbetrieblich eine Überstundenleistung bis zu 8 Stunden je Woche vereinbart werden. Für Lenker von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 16 Abs. 3 Ziff. 1 AZG darf die Einsatzzeit auf 14 Stunden verlängert werden.

Befinden sich 2 Lenker im Fahrzeug, darf die Einsatzzeit bis zu 16 Stunden täglich betragen. Für die Lenker von Kfz im Sinne des § 15a Abs. 1 Ziff. 1 AZG kann die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden dreimal wöchentlich auf mindestens 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Wird eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden eingehalten, kann diese Ruhezeit in zwei oder drei Abschnitten genommen werden, wobei ein Teil mindestens 8 zusammenhängende Stunden, die übrigen Teile jeweils mindestens eine Stunde, betragen müssen. Die Einsatzzeit kann in diesen Fällen durch Ruhezeit unterbrochen werden.

Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

Durch Betriebsvereinbarung bzw., wenn kein Betriebsrat besteht durch Einzelvereinbarung, kann die gesamte tägliche Lenkzeit zwischen Ruhezeiten auf 9 Stunden ausgedehnt werden. Zweimal pro Woche darf die Tageslenkzeit auf 10 Stunden verlängert werden.



§ 2 Löhne

1. Facharbeiter sind jene, die neben einer vollkommenen Berufsausbildung die ihnen übertragenen Arbeiten selbständig ausführen. Diese erhalten den Facharbeiterlohn der Stufe B/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).
2. Chauffeure mit einschlägiger Berufsausbildung (Kraftfahrzeugmechaniker), die auch tatsächlich mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden, erhalten den Facharbeiterlohn der Stufe B/III (Lohntabelle Druckvorstufe und Druck).

3. Chauffeure ohne Berufsausbildung bzw. Chauffeure mit einschlägiger Berufsausbildung, die nicht mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden, erhalten den Helferlohn der Stufe D.

4. Chauffeure, die ein Kraftfahrzeug über vier Tonnen Nutzlast führen, erhalten 5 Prozent vom Kollektivvertragslohn als Tonnagezulage.

5. Qualifizierte Helfer sind jene Dienstnehmer, deren Tätigkeit eine Zweckausbildung oder ein systematisches Anlernen erfordert. Sie erhalten den Helferlohn der Stufe D.

6. Sonstige Helfer sind jene Dienstnehmer, die einfache Arbeiten verrichten, die nach kurzen Anweisungen ausgeführt werden können. Sie erhalten den Helferlohn der Stufe C.

7. Portiere und Bewachungsleute erhalten den Helferlohn der Stufe C.

8. BedienerInnen, die Büro- und Arbeitsräume reinigen, erhalten den Helferlohn der Stufe A.

Wenn Bedienerinnen nach Maurer- und Malerarbeiten zu diesen Reinigungsarbeiten herangezogen werden, erhalten sie 50 Prozent Zuschlag zu diesem Lohn.



§ 3 Arbeitskleidung

Angehörigen fremder Berufe, die aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit einer besonderen Verunreinigung ausgesetzt sind oder deren Arbeitskleidung einem besonderen Verschleiß unterliegt, ist die für ihren Beruf übliche Arbeitskleidung einmal im Jahr vom Betrieb zur Verfügung zu stellen.



§ 4 Schmutzzulagen

Werden Facharbeiter mit nachfolgenden Arbeiten beschäftigt, so erhalten sie eine Schmutzzulage in Höhe eines Normalstundenlohnes und bei Überstunden 1½ Normalstundenlöhne pro Arbeitstag:

Demontage, Neumontage und Transport von Druck-, Tiefdruckätz- und Karbonisiermaschinen oder schweren Teilen derselben; Generalreparatur an Elektromotoren bei Zeitungsrotationsmaschinen oder Rollenoffsetmaschinen; Generalreparaturen an Tiefdruckätzmaschinen und an Karbonisiermaschinen; Generalreparaturen an Klimaanlageanlagen und im Kesselhaus, Kesselreinigung; Reinigungs- und Entsorgungsarbeiten an zentralen Anlagen zur Neutralisation von Abwässern; Reparaturen an Auswaschanlagen; größere Reparaturen, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind.

